

Abschrift der Original Satzung vom 05.04.1991 der BIT-FALKEN e.V.



§ 1 NAME, SITZ UND REGISTRIERUNG

1. Der Name dieses Vereins ist "Modellflug-Gruppe BIT-FALKEN e.V."
2. Seine Abkürzung lautet "BIT-FALKEN".
3. Sein Sitz ist 54634 Bitburg, Bundesrepublik Deutschland.
4. Der Verein ist beim Amtsgericht Bitburg im Vereinsregister registriert.

§ 2 ANGEHÖRIGKEIT

1. Der Verein kann Mitglied des Deutschen Aero-Clubs e .V. sein und dem Luftsportverband Rheinland-Pfalz e .V. angehören
2. In dem Falle der Angehörigkeit des Vereins zu vorgenannten Verbänden sind die Vollmitglieder des Vereins zugleich mittelbare Mitglieder des Deutschen Aero-Clubs.

§ 3 ZWECK DES VEREINS

1. Zweck des Vereins ist es den luftsportlichen Gedanken und die Sportliche Jugendhilfe zu fördern. Dabei ist die Tätigkeit des Vereins darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Ermöglichen sportlicher Übungen und Leistungen, die Durchführung von sportlichen Wettbewerben und Meisterschaften, die Errichtung und Unterhaltung hierfür geeigneter Sportstätten, die Durchführung von Fort- und Weiterbildungs- Maßnahmen für Luftsportler und die Unterweisung Jugendlicher in Theorie und Praxis der Flugphysik sowie das Einüben sozialen Verhaltens bei hierfür geeigneten Maßnahmen und Veranstaltungen.
3. Der Verein verfolgt hierbei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts "Steuer begünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und fördert diese nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss parteipolitischer und militärischer Gesichtspunkte. Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Das Wirtschaftsjahr und der Gewinnermittlungszeitraum des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 VERWALTUNGSORGANE

1. Die Verwaltungsorgane des Vereins sind:

Hauptversammlung, Mitgliederversammlung, Vorstand, und erweiterter Vorstand.

§ 5 HAUPTVERSAMMLUNG

1. Die Hauptversammlung des Vereins findet alljährlich im ersten Viertel eines Jahres unter Vorsitz des ersten, bzw. des zweiten Vorsitzenden statt. Sie wird mindestens 14 Tage vor dem Tageszeitpunkt schriftlich einberufen. Der Vorstand bestimmt den Ort und gibt die Tagesordnung bekannt.

2. Die Hauptversammlung hat mindestens folgende Tagesordnung zu erledigen:

a) Feststellung der Anwesenheit und Stimmliste.

b) Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.

c) Bericht der Finanzrevisoren.

d) Entlastung des Vorstandes "(alle. 2 Jahre)".

e) Neu, oder Ersatzwahlen. "(alle. 2 Jahre)".

f) Behandlung der vorliegenden Anträgen.

g) Verschiedenes.

3. Jedes anwesende Vollmitglied und fördernde Mitglied hat in der Hauptversammlung Sitz und Stimme.

4. Es wird geheim abgestimmt wenn nicht mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine offene Wahl stimmen.

5. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Beschlüsse über eine Abänderung der Satzung oder Auflösung des Vereins erfordern mindestens $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

6. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind in ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlungen teilen sich auf in:

a) Die außerordentliche Mitgliederversammlungen. Diese muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen fordern. Die Versammlung hat innerhalb von 21 Werktagen zu erfolgen. Über die Beschlüsse der außerordentlichen Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

b) Die allgemeine Mitgliederversammlungen. Diese erfolgen in ein oder zwei monatigem Turnus. Der Termin und Ort werden vom Vorstand festgelegt.

§ 7 VORSTAND

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus Vollmitgliedern und fördernden Mitgliedern, welche folgende Ämter bekleiden:

a) 1. Vorsitzender. b) 2. Vorsitzender

c) Geschäftsführer d) Kassierer

2. Der Verein wird durch zwei dieser Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB in Gemeinschaft vertreten, von denen der erste oder zweite Vorsitzende und eines der Geschäftsführer oder der Kassierer sein muss.

3. Der Vorstand kann erweitert werden durch:

a) Jugendsprecher. b) Technischer Leiter.

Diese gehören dem erweiterten Vorstand an.

§ 8 WAHL

1. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch die Wahl in der Hauptversammlung bzw. in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Bei der Wahl in der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung gemäß § 5 Punkt 2 ff. erledigt werden.

2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

3. Wird eine Position während der Amtszeit durch Niederlage des Amtes oder durch Austritt frei, so ist auf einer einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl im Sinne des § 8 erforderlich.

4. Der Vorstand bestimmt die Geschicke des Vereins und trifft die entsprechenden Entscheidungen. Er kann Entscheidungsbefugnisse delegieren.

§ 9 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:

a) Vollmitglieder b) fördernde Mitglieder c) Ehrenmitglieder

Vollmitglied kann werden, wer sich zur Verwirklichung der Ziele des Vereins praktisch zu betätigen verpflichtet. Förderndes Mitglied kann werden wer die Ziele des Vereins fördern und unterstützen will ohne selbst an der praktischen Vereinsarbeit teilzunehmen. Fördernde Mitglieder haben ebenfalls volles Stimmrecht. Personen, die sich besonders um den Luftsport oder das Wohl des Vereins verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 10 MITGLIEDERAUFNAHME

1. Anträge zwecks Aufnahme als Mitglied sind auf einem dafür vorgesehenen Formular an den Vorstand zu richten.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so ist die betreffende Person schriftlich, ohne Angabe von Gründen, davon in Kenntnis zu setzen.
4. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 11 AUFNAHMEGEBÜHR UND BEITRÄGE

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge wird jährlich durch den Vorstand festgelegt und in der Geschäftsordnung bekanntgegeben.
2. Die Aufnahmegebühr ist fällig nach der Aufnahmebestätigung. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 12 AUSTRITT

1. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur zum Ende eines Jahres erfolgen. Gezahlter Beitrag wird nicht zurückerstattet.
2. Die Mitgliedschaft kann außerdem enden durch:
 - a) Auflösung des Vereins,
 - b) Tod.
 - c) durch Vorstandbeschluss.
3. Wenn das Mitglied sich eines groben Verstoßes gegen die Grundsätze des Vereins und seiner Satzung schuldig gemacht hat, kann der Vorstand in besonderen Fällen die Mitgliedschaft entziehen. Dies gilt ebenfalls bei Vorliegen vereinsschädigenden Verhaltens.
4. Der Vorstand kann fristlos die Mitgliedschaft entziehen, wenn das Mitglied nach zweimaligem Mahnen seinen Beitrag nicht entrichtet hat.
5. Gegen diese Beschlüsse (außer § 12 Pkt. 4) kann innerhalb vier Wochen ab dem Tag des Zugangs, schriftlich Einspruch erhoben werden. Durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch Abstimmung über das weitere Vorgehen entschieden werden.
6. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens. Kapitalanteile verfallen zugunsten des Vereins.

§ 13 SCHIEDSGERICHT

1. Bei allen Streitigkeiten, ausgenommen solche wegen Beitragszahlungen, die sich zwischen dem Verein, seinen Mitgliedern untereinander oder mit dem Verein aus der vorliegenden Satzung oder aus der Tätigkeit im Verein ergeben, ist eine Anrufung ordentlicher Gerichte ausgeschlossen.
2. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins, die sich aus dem Verhältnis zu seinen Mitgliedern aufgrund der vorliegenden Satzung ergeben, ist Bitburg.

§ 14 BENUTZUNGSORDNUNG

1. Die Benutzung bzw. Platzordnung der jeweils genutzten Plätze sind zu beachten.
2. Den Anweisungen des Vorstandes bzw. der eingesetzten Flugleiter ist Folge zu leisten.

§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf der Hauptversammlung oder auf einer außerordentlichen Mitglieder Versammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
2. Bei Nichtzustandekommen des Auflösungsbeschlusses kann frühestens nach zwei Wochen, höchstens aber nach vier Wochen eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, welche mit 2/3 Mehrheit beschließen muss.
3. Nach Auflösung des Vereins und nach Liquidation verfällt das Vereinsvermögen dem Verein Lebenshilfe e.V. Bitburg.

Gez.

1. Vorsitzender
BIT-FALKEN e.V.

Jürgen Maus